

Landgericht Traunstein



Az: 3 O 3429/06

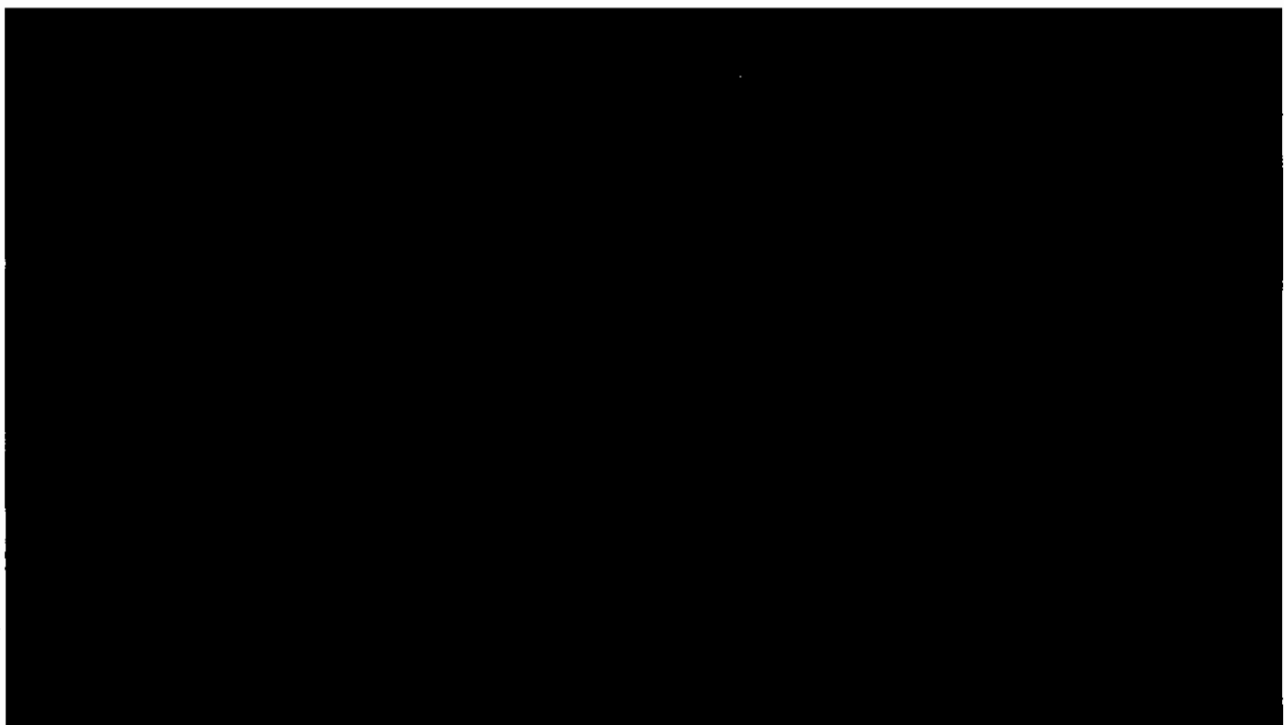
Herzog-Otto-Straße 1, 83278 Traunstein
Postfach 1480, 83276 Traunstein
Telefon: 0861/56-384 Telefax: 0861/56401

Ausfertigung

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



wegen Schmerzensgeld

Verkündet am 20.5.2009

Küssel, JAng.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



/06

erläßt der Einzelrichter der 3. Zivilkammer des Landgerichts Traunstein - Richterin am LG Kohler - im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 04.05.2009 berücksichtigt worden sind, folgendes

Schlussurteil:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 700,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 31.05.2006 zu bezahlen.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Es wird festgestellt, dass der Beklagte aufgrund der nicht lege artis erfolgten Behandlung verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entsteht, dass auf sie ärztliche Mehrkosten zukommen, die aus einer notwendigen Nachbehandlung und Neuanfertigung des Zahnersatzes resultieren.
- III. Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, die Rechnung des Beklagten Nr. 2772 vom 20.03.2006 über EUR 2.543,55 zu bezahlen.
- IV. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 317,26 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 09.10.2006 zu bezahlen.
- V. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 18 %, der Beklagte 82 %.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D:

Die Klägerin verlangt mit Klage vom 26.09.2006 Schmerzensgeld wegen einer zahnärztlichen Behandlung durch den Beklagten sowie Feststellung der Eintrittspflicht für ärztliche Mehrkosten aus einer notwendigen Nachbehandlung und Neuanfertigung eines Zahnersatzes, Feststellung der Nichtzahlungspflicht einer Rechnung des Beklagten vom 20.03.2006 sowie Einsicht in die ärztlichen Behandlungsunterlagen durch Herausgabe einer Abschrift der Patientenakte und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin war ab 2005 beim Beklagten in zahnärztlicher Behandlung. Der Beklagte erstellte einen Heil- und Kostenplan (Anlage K 3).

Unter dem 20.03.2006 rechnete der Beklagte einen Teil seiner Leistungen mit € 2.543,55 (Anlage K2) ab. Die Zuzahlung für die Brücke im Bereich der Zähne 25-27 ist noch nicht abgerechnet.

Am 01.06.2006 erfolgte durch den Kassengutachter Dr. eine Begutachtung (Anlage K1). Mit Rechtsanwaltschriftsatz vom 11.05.2006 hat die Klägerin mit Fristsetzung zum 30.05.2006 Schadensersatz- und Schmerzensgeld verlangt (Anlage K4).

Die Klägerin behauptet, dass die jeweils im Ober- und Unterkiefer eingegliederten Brücken insuffizient seien. Sowohl die Brücke im Unterkiefer, Zähne 35 bis 37, als auch die Brücke im Oberkiefer links seien nicht brauchbar und müssten neu angefertigt und eingegliedert werden. Die Behandlung sei nicht lege artis erfolgt.

Die Klägerin behauptet, dass sie mit der Brücke im Oberkiefer links nicht kauen und die Brücke nicht belasten könne. Die Zunge werde durch die Oberkieferbrücke gereizt. Es bestehe eine starke Temperaturempfindlichkeit, zeitweise schmerze die Brücke auch spontan. Die Brücke im Unterkiefer rechts sei ebenfalls temperaturempfindlich. Beim Kauen von zähen Speisen träten Schmerzen auf. Beim Verzehr von säurehaltigen Speisen spüre sie einen Metallgeschmack im Mund. Die Brücke im Unterkiefer rechts sei mangelbehaftet, ebenso wie die Kronen 16 und 34. Die prothetische Behandlung habe nicht dem zahnärztlichen Standard entsprochen. Der Zahn 34 habe nicht überkront werden dürfen, es hätte versucht werden müssen, diesen zu retten. Die Überkronung beherdeter Zähne sei ein Mangel. Vor Behandlungsbeginn hätten die Zähne 18 und 28 entfernt werden müssen. Insoweit liege ein Planungsmangel vor. Es sei unsicher, ob die Brücken erhalten werden könnten. Der Beklagte habe auch die Brücke im Bereich der Zähne 35 bis 37 gefertigt. Es bestünden

auch ziehende Schmerzen im Oberkiefer links. Die Beschwerden würden vor allem bei heiß/kalt auftreten. Es könnte nur mit den Vorderzähnen gekaut werden. Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Beklagte daher für die notwendigen Mehrkosten der Nachbehandlung und sonstige Schäden hafte. Es bestehe ein Anspruch auf Schmerzensgeld wegen der aufgetretenen Schmerzen, der Beeinträchtigung der Kaufunktion und der Unannehmlichkeiten einer notwendigen weiteren zahnärztlichen Behandlung. Der Beklagte könne sich nicht darauf berufen, dass eine Pulpitis vorgelegen habe. Ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.000,00 € sei angemessen.

Darüber hinaus bestehe ein Feststellungsanspruch hinsichtlich weiterer bisher nicht eingetretener, aber künftig möglicher Verschlechterungen. Der Beklagte sei auch zur Übernahme der Mehrkosten für die erforderliche Nach- bzw. Ersatzversorgung verpflichtet. Der Mehraufwand werde eine Größenordnung von 3.500,00 € haben, entsprechend dem Heil- und Kostenplan des Nachbehandlers (Anlage K9). Zudem habe der Beklagte keinen Anspruch auf Bezahlung des Honorars, da der Zahnersatz völlig untauglich sei. Hilfsweise werden vorgetragen, dass die Leistungen nicht dem Heil- und Kostenplan entsprächen. Dies ergebe sich auch aus dem Gutachten des Dr. vom 06.06.2006 (Anlage K1). Zudem liege eine wesentliche Überschreitung der veranschlagten Kosten vor (Anlage K3). Mündlich habe der Beklagte in Anwesenheit des Ehemanns gesagt, dass letztlich mit Kosten in Höhe von 1.015,00 € zu rechnen sei, dies ergebe sich auch aus einem schriftlichen Vermerk auf dem Heil- und Kostenplan (Anlage K3).

Der Beklagte habe auch seine Aufklärungspflichten hinsichtlich der Behandlungskosten verletzt. Soweit sie, die Klägerin, gewusst hätte, dass die Kosten über 2.500,00 € betragen würden, hätte sie einen anderen Arzt aufgesucht. Infolgedessen habe sich der Beklagte schadensersatzpflichtig gemacht. Außerdem trage der Beklagte nicht vor, wann und wie in welcher Form die Aufklärung erfolgt sei. Es werde bestritten, dass es sich auf der Karteikarte des Beklagten um die Unterschrift der Klägerin handle.

Am 29.12.2006 hat das Gericht folgendes Teil-Anerkenntnisurteil erlassen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Einsicht in deren ärztliche Behandlungsunterlagen durch Herausgabe einer Abschrift der Patientenkartei zu gewähren sowie zu versichern, dass die herausgegebene Patientenkartei vollständig ist.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt einer Schlussentscheidung vorbehalten.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 31.05.2006 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte aufgrund der nicht lege artis erfolgten Behandlung verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entsteht, dass auf sie ärztliche Mehrkosten zukommen, die aus einer notwendigen Nachbehandlung und Neuankfertigung des Zahnersatzes resultieren.
3. Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, die Rechnung des Beklagten Nr. 2772 vom 20.03.2006 über € 2.543,55 zu bezahlen.
4. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 317,26 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Demgegenüber beantragt der Beklagte:

Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, dass beide eingegliederten Brücken in Ordnung seien. Aus dem Gutachten des außergerichtlich tätigen Sachverständigen Dr. ergebe sich, dass die Kronenränder dicht, die Approximalkontakte zu den Nachbarzähnen perfekt und die Okklusionskontakte gut seien. Die Brücken seien in Form, Funktion und Ästhetik einwandfrei. Hinsichtlich der Brücke im Oberkiefer links ergebe sich die Mangelfreiheit allein schon aus dem Gutachten des Dr. . Die behaupteten Beschwerden würden bestritten. Der Zahn 16 sei zum Zeitpunkt der Überkronung nicht beherdet gewesen. Die Krone auf Zahn 16 sei mangelfrei und lege artis hergestellt. Der Zahn 34 sei nicht überkront worden. Die Zähne 18 und 28 hätten im Rahmen einer privatärztlichen Behandlung nicht entfernt werden müssen. Sie könnten für eventuell weiter notwendige Brücken als Pfeiler verwendet werden. Insgesamt liege keine Fehlplanung vor.

Es werde bestritten, dass die Brücke im Bereich 35 bis 37 vom Beklagten angefertigt worden sei.

Die Klägerin habe ihm gegenüber über keine Beschwerden geklagt. Erst nach Zusendung der privatärztlichen Rechnung habe sich die Klägerin an den Gutachter gewandt, ohne ihn hierüber zu informieren. Die Klägerin sei verpflichtet, die Rechnung 2772 vom 20.03.2006 zu bezahlen. Sie habe sich schriftlich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, soweit eine kassenärztliche Genehmigung nicht erfolgen würde (Anlage B1). Dies

sei auch auf der Patientenkartei von der Klägerin unterschrieben bestätigt worden (Anlage B2). Es werde bestritten, dass geäußert worden sei, dass lediglich 1.015,00 € anfallen würden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Sachverständigengutachten. Auf die Gutachten des Sachverständigen Dr. vom 11.08.2007 (Blatt 57 der Akten = Gutachten 1), vom 11.12.2007 (Blatt 89 der Akten = Gutachten 2) und vom 21.01.2009 (Blatt 169 der Akten = Gutachten 3) wird verwiesen. Der Sachverständige wurde im Termin vom 13.10.2008 angehört. Auf das Protokoll (Blatt 146 bis 154 der Akten) wird verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet:

1.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 700,00 € gemäß §§ 611, 280, 253 BGB bzw. §§ 823, 253 BGB zu.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Behandlung fehlerhaft war. Dabei stützt sich das Gericht auf die Ausführungen des Sachverständigen Dr. . Die Ausführungen des Sachverständigen sind überzeugend, sie sind untermauert durch die seitens des Sachverständigen vorgenommenen Untersuchungen und Auswertung der Behandlungsunterlagen sowie insbesondere auch durch die in die Gutachten aufgenommenen Abbildungen.

Aus den Gutachten kann das Gericht nicht eine einseitige Belastung des Beklagten durch den Sachverständigen entnommen werden. Vielmehr hat der Sachverständige im Einzelnen ausgeführt, worauf seine Ergebnisse beruhen.

Von folgenden Feststellungen des Sachverständigen ist auszugehen:

a) Zähne 35 bis 37, linker Unterkiefer

Die in diesem Bereich vorhandene Brücke ist zwar insuffizient, aber der Nachweis, dass diese Brücke ebenfalls vom Beklagten gefertigt worden ist, konnte seitens der Klägerin nicht geführt werden. Aus den Röntgenbildern des Vorbehandlers Dr. Bossmann ergibt sich, dass eine Brücke in diesem Bereich vorhanden war. Soweit der Beklagte mit der Rechnung vom

20.03.2006 eben in diesem Bereich eine Überkronung des Zahnes 36 (der nicht existiert) abgerechnet hat, hat er dies selbst als Versehen bezeichnet.

b) Brücke im Oberkiefer links, Zähne 25 bis 27

Die Brücke im linken Oberkiefer wurde vom Beklagten am 17.03.2006 eingegliedert. Der Sachverständige hat festgestellt, dass der Kronenrand beim Zahn 25 (mesialer Pfeiler der Brücke auf 27) im bukkalen Bereich die präparierte Zahnschubstanz nicht vollständig überdeckt (Blatt 5, Gutachten 1). Die Krone des Zahnes 27 weist daneben grobe unsachgemäße Spuren einer Schleiftätigkeit auf, die zu Rauigkeiten führt und zu einer Irritation an der Zunge sowie zur Ablagerung von Belägen (Seite 5, Gutachten 1). Das Vorhandensein dieser Schleifspuren hat auch bereits der außergerichtlich tätige Gutachter Dr.

festgestellt. Hinsichtlich einer apikalen Parodontitis bei den Zähnen 25 und 27 hat der Sachverständige lediglich eine Verdachtsdiagnose gestellt (Blatt 5, Gutachten 2). Die von der Klägerin angegebenen Beschwerden beim Kauen mit der Brücke im Oberkiefer links hat der Sachverständige nicht objektivieren können. Er meint, dass die röntgenologische Verdachtsdiagnose einer apikalen Parodontitis hierdurch bestätigt werden könnte. Die Beschwerden bei heißen Temperaturen könnten ebenso auf das Vorliegen einer apikalen Parodontitis hindeuten.

c) Brücke im linken Unterkiefer, Zähne 44 - 47 und Zahn 48:

Hinsichtlich des Zahnes 44 hat der Beklagte die Wurzelfüllung revidiert. Der Sachverständige hat festgestellt, dass der Zahn 44, der mesiale Brückenpfeiler, eine unvollständige Wurzelfüllung hat, die nicht den Apex erreicht (Seite 7, Gutachten 1). Bei dem hemisezierten Zahn 46 dient der distale Wurzelanteil als Brückenpfeiler. Der Sachverständige hat eine deutliche apikale Parodontitis festgestellt (Seite 7, Gutachten 1). Auch hinsichtlich des Brückenpfeilers 47 hat der Sachverständige eine apikale Parodontitis bei Behandlungsbeginn festgestellt, zudem einen Zementrest im mesialen Approximalbereich, der zu deutlichen Irritationen der marginalen Gingiva geführt hat. Hinsichtlich des Zahnes 48 hat der Sachverständige eine unvollständige endodontische Versorgung und eine ausgeprägte apikale Parodontitis (Seite 8, Gutachten 1) festgestellt.

d) Zahn 16

Nach den Feststellungen des Sachverständigen steht der Kronenrand im mesial approximalen Bereich von der Zahnschubstanz ab und ist unterhakbar. Er hat weiter festgestellt, dass die endodontische Versorgung nicht den Vorschriften entspricht, weil die palatinale und distobukkale Wurzel nicht ordnungsgemäß obturiert ist. Außerdem ist im palatinalen Kanal außer einem

Wurzelstift nur eine sich schwach abzeichnende Füllmasse zu erkennen. Weiter ist die distobukkale Wurzel weder hinsichtlich des Kanalquerschnitts noch der Kanallänge nach ordnungsgemäß gefüllt. Zudem liegen apikale Parodontitiden vor an der mesiobukkalen, distobukkalen und mit größter Wahrscheinlichkeit auch an der palatinalen Wurzel (Seite 3, Gutachten 1). Eine ordnungsgemäße endodontische Versorgung liegt nicht vor (Seite 17, Gutachten 2). Ein Anfinieren des abstehenden Kronenrandes ist nicht möglich (Seite 9, Gutachten 2).

f) Zahn 34:

Hinsichtlich des Zahnes 34 liegt eine Überkronung nicht vor. Insoweit liegt ein Missverständnis vor. Aus dem Gutachten des Dr. vom 06.06.2006 ergibt sich, dass hinsichtlich des Zahnes 34 vom Prothetikausschuss eine Überkronung abgelehnt worden ist, wohl mit der Begründung, dass der Zahnerhalt Vorrang vor einer Überkronung hat.

Zusammenfassend hat der Sachverständige festgestellt, dass die prothetische Versorgung nicht dem zahnärztlichen Standard entspricht, da keine adäquaten Vorbehandlungen durchgeführt worden sind, die erforderlich gewesen wären, um die Zähne überhaupt überkronen zu können. Dabei sind apikale Veränderungen sowohl beim Zahn 16 als auch bei den Zähnen 46, 47 und 48 bereits auf den Röntgenaufnahmen vom 21.11.2005, also vor Beginn der prothetischen Versorgung, zu erkennen und hätten demnach auch beachtet werden müssen (Seite 13, Gutachten 1). Der Sachverständige hat ausgeführt, dass neuer Zahnersatz notwendig werden wird, wobei er mit größter Wahrscheinlichkeit davon ausgeht, dass im rechten Unterkiefer eine erneute Brückenversorgung nicht ohne weiteres möglich sein werde, weil der Wurzelrest beim Zahn 46 nicht zu erhalten sein werde. Somit werde eine grundsätzlich andere Planung nötig sein. Weiter hat der Sachverständige ausgeführt, dass auch beim rechten Oberkiefer eine anders geartete Versorgung erforderlich sein wird, weil der Zahn 16 als nicht erhaltungswürdig anzusehen ist. Auch der Zahn 46 ist nicht erhaltungswürdig. Die Überkronung des Zahnes 16 ist entgegen der gutachterlichen Feststellung des vorgeordnetlich von der Krankenkasse beauftragten Gutachters erfolgt (Seite 15, 16, Gutachten 1).

Der Sachverständige hat das Belassen der Zähne 18 und 28 als Planungsmangel angesehen. Diese wären vor Behandlungsbeginn zu entfernen gewesen.

Unter Berücksichtigung der seitens des Sachverständigen festgestellten Umstände der nicht adäquaten Vorbehandlung, den nicht fachgerechten Brücken und Überkronungen und damit der notwendig werdenden weiteren zahnärztlichen Behandlung er-

scheint ein Schmerzensgeld von 700,00 € angemessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine genaue Trennung zwischen den vom Beklagten zu verantwortenden Beschwerden und den nicht von ihm zu verantwortenden Umständen im linken Oberkiefer nicht möglich ist. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schmerzensgeld überwiegend wegen der Unannehmlichkeiten einer neuen Behandlung. Das von der Klägerin für angemessen erachtete Schmerzensgeld in Höhe von 2.000,00 € ist demgegenüber nicht angemessen, weil dem Beklagten keineswegs die gesamten Beschwerden der Klägerin angelastet werden können. Im Übrigen war der Antrag zurückzuweisen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

2.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Feststellung, dass der Beklagte wegen der nicht lege artis erfolgten Behandlung verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entsteht, dass auf sie zahnärztliche Mehrkosten zukommen, die aus einer notwendigen Nachbehandlung und Neuanfertigung des Zahnersatzes resultieren.

Zwar hat die Klägerin nach den vorgelegten Unterlagen des Nachbehandlers (Karteikarte in Anlage zum Schriftsatz vom 26.02.2008, Blatt 102 der Akten) im Jahre 2007 mit der Nachbehandlung begonnen. Vor Beendigung der Behandlung braucht sie aber Teilansprüche nicht zu berechnen, solange der Gesamtvorgang der Nachbehandlung nicht abgeschlossen ist.

Der Sachverständige hat sich mit dem von der Klägerin vorgelegten Heil- und Kostenplan des Nachbehandlers vom 16.10.2007 auseinandergesetzt. Den Beklagten betreffen dabei Behandlungen im linken Oberkiefer nicht. Auch soweit sich die Klägerin am zwischenzeitlich extrahierten Wurzelrest beim Zahn 46 ein Implantat setzen lassen will, liegt nach den Feststellungen des Sachverständigen nicht zwangsläufig eine Folge der Fehlbehandlung durch den Beklagten im Sinne einer Mangelbeseitigung vor. Auch soweit die Wurzelspitzenresektion beim Zahn 15 enthalten ist, betrifft dies den Beklagten nicht (Seite 11, Gutachten 2).

Im Übrigen aber hat sich der Nachbehandler an die Gutachten des Dr. gehalten.

Der Feststellungsantrag ist daher begründet.

3.

Darüberhinaus hat die Klägerin einen Anspruch auf Feststellung, dass sie nicht verpflichtet ist, die Rechnung des Beklagten Nr. 2772 vom 20.03.2006 über € 2.543,55 zu bezahlen.

§ 5 Abs. 2 GOZ übersteigende Sätze vereinbart wurden und zum ändern die Formvorschrift des § 4 Abs. 5 b BMV-Z kein nach § 125 BGB zu beachtendes Schriftformgebot ist. Allerdings hat der Beklagte die Klägerin hinsichtlich der auf sie zukommenden Kosten nicht ordnungsgemäß aufgeklärt. Die wirtschaftliche Aufklärung des Patienten über die zu erwartenden Kosten ist jedoch eine Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag. Mit der Rechnung vom 20.03.2006 rechnet der Beklagte jedoch nur teilweise Leistungen ab, die im Heil- und Kostenplan Nr. 1293 vom 25.10.2005 (Anlage K3) enthalten sind. Wenn der Beklagte und dies trägt er vor, anhand dieses Heil- und Kostenplans die Beklagte über Kosten von ca. 2.500,00 € aufgeklärt hat, so war dies falsch. Der nunmehr abgerechnete Rechnungsbetrag von 2.543,55 € enthält auch eine Überkronung des Zahnes 36, von der der Beklagte vorträgt, dass sie irrtümlich erfolgt sei. Dazu kommt, dass nach dem Vortrag des Beklagten die Zuzahlung für die Brücke 25 bis 27 noch nicht abgerechnet ist. Festzustellen ist aber, dass die Behandlung der Zähne 25 und 26 bereits im Heil- und Kostenplan enthalten war. Insoweit kann die Aufklärung nicht richtig gewesen sein über die zu erwartenden Kosten. Jedenfalls hat sich der Beklagte in keiner Weise an die Heil- und Kostenplanung gehalten. Insofern kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die wirtschaftliche Aufklärung nicht richtig erfolgt ist und insoweit der Klägerin ein Schadensersatzanspruch zusteht.


4.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Zahlung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 317,26 €.

Die Gebühr berechnet sich aus einem außergerichtlichen Gegenstandswert in Höhe von 4.243,55 €, weil die Klägerin hinsichtlich des Schmerzensgeldbetrages nur in einer Höhe von 700,00 € mit ihrer Klage erfolgreich ist. Gegen die von der Klägerin angenommene Mittelgeschäftsgebühr von 1,5 gemäß § 14 in Verbindung mit Nr. 2400 VVRVG hat sich der Beklagte nicht gewandt. Damit ist von einer Gebühr in Höhe von 409,50 € zuzüglich 20 € Auslagenpauschale und 68,72 € Mehrwertsteuer ein Betrag von 498,22 € gegeben, von dem die Klägerin 317,26 € verlangt hat.

Der Anspruch zur Verzinsung ergibt sich aus §§ 291 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 709 ZPO.


Kohler
Richterin am LG

/kü



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Traunstein, 20.05.09
Landgericht Traunstein


Küssel
Justizangestellte
als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle